

LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTION VON REGIONALER BEDEUTUNG

zwischen

der **Einwohnergemeinde Meiringen**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Musikfestwoche Meiringen**,
handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Verein** genannt)

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

¹ Der Verein Musikfestwoche Meiringen bezweckt die Durchführung von alljährlich mehreren Konzerten unter dem Namen «Musikfestwoche Meiringen» und macht damit einer breiten Öffentlichkeit die klassische Musik zugänglich.

² Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Klassische Musik / Konzerte: Die Musikfestwoche Meiringen positioniert sich als Klassikfestival, an welchem international erfolgreich tätige Musikerinnen und Musiker auftreten und welches sich durch seine hohe künstlerische Qualität und den intimen Rahmen auszeichnet. Das Festival findet mindestens regionale Beachtung. Der Verein:

- a* führt alljährlich ein Festival mit klassischer Musik durch. Der Fokus liegt dabei auf Kammermusik.
- b* fördert mit dem Konzertformat «Podium der Jungen», unter Mitwirkung des dafür gegründeten Ensemble Métamorphose LaBe mit jungen Kulturschaffenden aus drei Landesteilen, den Nachwuchs sowie die Verbindung der Sprachregionen.
- c* eröffnet das Festival mit dem Konzertformat «Der Goldene Bogen».
- d* erteilt Werkaufträge an professionelle Komponistinnen und Komponisten. Die Werke werden im Rahmen des Festivals uraufgeführt.

² Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen.

- a* Der Verein realisiert öffentliche Vermittlungsangebote wie die Kinder-Klangwerkstatt und stellt begleitende Materialien bereit.
- b* In Zusammenarbeit mit der Geigenbauschule Brienz realisiert er zudem weitere interdisziplinäre Anlässe und Vorträge.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

¹ Der Verein berücksichtigt in seinen Aktivitäten ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeitsüberlegungen. Als kompakte Festivalwoche ermöglicht er ein breites Angebot bei möglichst geringer An-/Abreisenerfordernis sowohl für die Musikerinnen und Musiker wie auch für das Publikum. Zudem werden die Konzerte so programmiert, dass eine An-/Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen kann. Für die Pausenbar und Buffets für Gäste, aber auch die Verpflegung der Kinder-Klang-Werkstatt und der Musikerinnen und Musiker werden ausschliesslich Produkte von lokalen Betrieben bezogen. Es wird Mehrweggeschirr verwendet.

² Der Verein geht die langfristige Zukunftsplanung des Vorstands an.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Kultur- und Bildungsinstitutionen, den Tourismusorganisationen, der Hotellerie und weiteren regionalen Partnern.

² Der Verein arbeitet eng mit der Geigenbauschule Brienz zusammen.

³ Der Verein ist Mitglied im Verein Klassikfestivals Berner Oberland.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Der Verein legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft sie entsprechende Partnerschaften wie «KulturLegi» oder «Kultur-GA».

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam.

² Der Verein weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

¹ Der Verein fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

² Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein pflegt einen sorgsamem Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 55'000**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbefindete Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:

a die Einwohnergemeinde Meiringen rund 11 Prozent, d.h. CHF 5'879

b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 22'000

c die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 49 Prozent, d.h. CHF 27'121

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete und Nebenkosten der durch den Verein benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.
- ² Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Standortgemeinde entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an den Verein weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- ¹ Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
- ² Der Verein unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres:
 - a* den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Entwicklungen;
 - b* die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. September des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c* das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und den Finanzplan/Planerfolgsrechnung für das nachfolgende Jahr;
 - d* das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil.

³ Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebot kostenlos besuchen.

² Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins Musikfestwoche Meiringen, den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.


² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Verein Musikfestwoche Meiringen

Meiringen, den 31.05.2024
(Datum des Beschlusses)

Präsident:


Hans Rudolf Hösli

Geschäftsführerin:


Katja Demenga

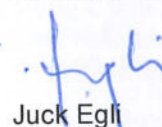
- KKFG-Standortgemeinde IMU (Interlaken, Matten, Unterseen)

Meiringen, den 8. April 2024
(Datum des Beschlusses)

Gemeindepräsident:


Daniel Studer

Gemeindevorwarter:


Juck Egli

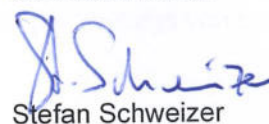
- Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den 26.06.2024
(Datum des Beschlusses)

GL-Mitglied Ressort Kultur:


Samuel Zurbuchen

Geschäftsführer:


Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. 1207/2024 vom 27. Nov. 2024
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt Verein Musikfestwoche Meiringen

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024/2025 (01.10.2024 - 30.09.2025)	Ist-Wert 2025/2026 (01.10.2025 - 30.09.2026)	Ist-Wert 2026/2027 (01.10.2026 - 30.09.2027)	Ist-Wert 2027/2028 (01.10.2027 - 30.09.2028)
Klassische Konzerte	Konzertangebote im Rahmen der Musikfestwoche:					
	<i>Anzahl Konzerte</i>	mind. 10				
	– <i>davon «Podium der Jungen» (Nachwuchsförderung)</i>	1				
	– <i>davon «Der Goldene Bogen»</i>	1				
Kulturvermittlung	– <i>davon Uraufführungen von Auftragskompositionen</i>	0.5				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	<i>Interdisziplinäre Anlässe und Vorträge mit Geigenbauschule Brienz (Anzahl Veranstaltungen)</i>	offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
	<i>Klangwerkstatt (Anzahl Tage mit Angeboten)</i>	6				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	<i>Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden</i>	ja				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution</i>	3'200				
Kulturvermittlung	<i>Anzahl Teilnehmende Klangwerkstatt</i>	offen				
	<i>Anzahl Teilnehmende Vorträge Geigenbauschule Brienz</i>	offen				
Online-Auftritt	<i>Anzahl Besuche («Sessions») der Website</i>	offen				
	<i>Anzahl Abonnenten («Follower/Abonnenten/Fans etc.») in den Social Media</i>	offen				
	<i>Anzahl abonnierte Newsletter</i>	offen				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen				
	<i>Konzertaufzeichnung durch Radio SRF2 Kultur</i>	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration**					
Zugang	<i>Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen</i>	ja				
Lohnleichheit	<i>Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau</i>	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	<i>Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung</i>	ja				

Entschädigung Kulturschaffende	<i>Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände</i>	ja				
Berufliche Vorsorge	<i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i>	ja				
Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden operative Ebene (Freiwillige)</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden strategische Ebene (Ehrenamtliche)</i>	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad***</i>	80 %				
Drittmittel****	<i>Eingeworbene Drittmittel (Betrag)</i>	offen				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Verein bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

**** Eingeworbene Drittmittel sind (Position in der Erfolgsrechnung): Beiträge Dritter (3150), Beiträge Stiftungen (3200), Gönnerbeiträge (3300), Sponsoring Cash (3400)

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2024/2025	Stand 2025/2026	Stand 2026/2027	Stand 2027/2028
Ökologische Nachhaltigkeit	Der Verein berücksichtigt in seinen Aktivitäten ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeitsüberlegungen. Als kompakte Festivalwoche ermöglicht er ein breites Angebot bei möglichst geringer An-/Abreisenotwendigkeit sowohl für die Musikerinnen und Musiker wie auch für das Publikum. Zudem werden die Konzerte so programmiert, dass eine				

	An-/Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen kann. Für die Pausenbar und Buffets für Gäste, aber auch die Verpflegung der Kinder-Klang-Werkstatt und der Musikerinnen und Musiker werden ausschliesslich Produkte von lokalen Betrieben bezogen. Es wird Mehrweggeschirr verwendet.				
Nachwuchs im Vorstand	Der Verein geht die langfristige Zukunftsplanung des Vorstands an.				

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten	
Nr.	Kommentar
1	
2	
3	
4	
5	

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2023)	Kulturförderungsbeiträge an				
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz	Regional- bibliothek Bödeli
571	Beatenberg	1'178	1'980	900	736	954	1'359
572	Bönigen	2'545	4'278	1'945	1'590	2'061	2'935
573	Brienz	3'221	5'415	2'461	2'013	*)	3'715
574	Brienzwiler	492	827	376	307	398	568
575	Därlichen	413	694	316	258	334	476
576	Grindelwald	3'902	6'560	2'982	2'438	3'161	4'500
577	Gsteigwiler	417	701	319	261	338	481
578	Gündlischwand	359	604	274	224	291	414
579	Habkern	637	1'071	487	398	516	735
580	Hofstetten bei Brienz	534	898	408	334	433	616
581	Interlaken	5'664	*)	*)	3'539	4'588	*)
582	Iseltwald	426	716	326	266	345	491
584	Lauterbrunnen	2'468	4'149	1'886	1'542	1'999	2'847
585	Leissigen	1'169	1'965	893	730	947	1'348
586	Lütschental	223	375	170	139	181	257
587	Matten bei Interlaken	4'075	*)	*)	2'546	3'301	*)
588	Niederried b. Interlaken	375	630	287	234	304	433
589	Oberried a. Brienzensee	465	782	355	291	377	536
590	Ringgenberg	2'565	4'312	1'960	1'603	2'078	2'958
591	Saxeten	92	155	70	57	74	106
592	Schwanden b. Br.	631	1'061	482	394	511	728
593	Unterseen	5'766	*)	*)	3'603	4'671	*)
594	Wilderswil	2'683	4'510	2'050	1'676	2'173	3'094
782	Guttannen	291	489	222	182	236	336
783	Hasliberg	1'166	1'960	891	729	944	1'345
784	Innertkirchen	1'095	1'841	837	684	887	1'263
785	Meiringen	4'703	7'906	3'594	*)	3'810	5'424
786	Schattenhalb	555	933	424	347	450	640
Total	Region Oberland-Ost	48'110	54'812	24'915	27'121	36'362	37'605

*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 14